

Wettbewerbsbedingungen

§1

1. Der XII Internationale Henryk Wieniawski Geigenbau-Wettbewerb, veranstaltet von der Henryk Wieniawski Musikgesellschaft in Poznan in der Zusammenarbeit mit dem Verband der Polnischen Geigenbaukünstlern (ZPAL) und dem Nationalmuseum – der Abteilung Musikinstrumente in Poznan, findet in der Zeit vom 8. bis zum 14. Mai 2011 Statt, in der Kategorie Violine.
2. Der Wettbewerb ist für beruflich tätige Geigenbauer aller Nationalitäten altersunabhängig vorgesehen. Am Wettbewerb dürfen jedoch die Preisträger der 1. Preise der vorigen Henryk Wieniawski Wettbewerben und die Familienangehörige von Jurymitgliedern nicht teilnehmen.
3. Teilnahmebedingt ist die Anmeldung bis zum **31. Januar 2011** – auf dem den Wettbewerbsbedingungen zugefügten Formular.
4. Die Anmeldegebühr beträgt 50 Euro (oder den Gleichwert anderer Wechselwährung). Falls der Teilnehmer das Instrument persönlich ins Wettbewerbsbüro liefert, wird die Teilnahmegebühr um 50% gesenkt. Bei Rücknahme oder Nichtteilnahme wird die Gebühr nicht zurückerstattet.
Der Anmeldegebühr mit dem Vermerk: HENRYK WIENIAWSKI LUTNICZY soll auf das Konto der Musikgesellschaft überwiesen werden:
BZ WBK S.A. I/O Poznan
82 1090 1463 0000 0000 4600 4297
IBAN PL
SWIFT WBK PP L PP
Der Anmeldung soll die Überweiskopie zugefügt werden.

§2

Zum Wettbewerb dürfen nur Violinen angemeldet werden, die eigenhändige Arbeit des Teilnehmers und in seinem Besitz sind, die nicht früher als 2008 gebaut wurden und in keinen anderen Wettbewerben prämiert worden sind. Zur Unterstützung der Geigenbaukunsttradition ist die Wettbewerbsjury verpflichtet, vom Wettbewerb folgende Instrumente auszuschließen:

1. mit Anzeichen der maschinellen Bearbeitung ,
2. in exzentrischen Formen und Farben,
3. absichtlich künstlich alt imitiert,
4. aus anderen Materialien als Holz gebaut.

§3

Jeder Wettbewerbsteilnehmer darf höchstens 2 Instrumente zusenden. Falls die Jury nach der Veröffentlichung der Ergebnisse und dem Öffnen der Umschläge mit Geigenbauernamen feststellen würde, dass zum Wettbewerb mehr als zwei Instrumente desselben Geigenbauers angemeldet worden sind, werden alle von ihm angemeldeten Instrumente disqualifiziert und seine Wettbewerbsteilnahme als ungültig betrachtet.

§4

In Bezug auf die Anonymität des Wettbewerbs sind die Geigenbauer verpflichtet folgende Beschlüsse zu erfüllen:

1. Man soll eine vertraute Person aussuchen, die als Instrumentabsender stehen wird.
2. An der Schneckenseite des Instruments soll eine feste Karte mit dem Brandstempel angebracht werden (bei zwei gesandten Instrumenten sollen es zwei verschiedene Brandstempel sein). Der Geigenbauerstempel soll lateinalphabetisch geschrieben werden. Jeder andere Vermerk als die oben genannten ist unzulässig und verursacht die Disqualifizierung des Instruments.
3. In die das Instrument beinhaltete Verpackung soll ein angeklebter Umschlag ``A`` eingesteckt werden, der mit demselben Brandstempel versehen wird wie auf der Karte an der Schneckenseite. Im Umschlag sollen folgende Angaben beinhaltet werden:
 - a) Vor- und Nachname des Geigenbauers und seine Nationalität,
 - b) seine genaue Anschrift, Telefon-, Faxnummer, Emailadresse,
 - c) Ort und Baujahr der Violine,
 - d) originelle Geigenbauer- Etiketle,
 - e) kurzer beruflicher Werdegang und zwei mit Namen auf der Rückseite versehene Farbfotos, sowie Erlaubnis zu ihrer Veröffentlichung,

f) zwei Farbfotos der vorderen und hinteren Seite des gesandten Instruments in nicht kleineren Formaten als 9x13cm,

g) Eine Vollmacht zur Durchführung von kleineren Reparaturen, die dem Instrument die Wettbewerbsteilnahme ermöglichen. Die möglichen Reparaturen werden ausschließlich von einem Fachmann-Instrumentenbetreuer durchgeführt, der am Wettbewerb nicht teilnimmt.

4. In die Verpackung soll auch ein zweiter Umschlag 'B' eingesteckt werden, der mit dem selben Stempel versehen wird. Im Umschlag soll sich ein Satz Ersatzsaiten befinden – von gleicher Qualität wie die am Instrument. Der Saitentyp ist dem Geigenbauer überlassen.

5. Allen Instrumenten werden Nummern zugeordnet – unter der Aufsicht der vom Wettbewerbveranstalter befugten Person. Die Nummern- und Instrumentenstempelliste wird von der befugten Person aufbewahrt.

§5

Die Position von Stimmstocks soll auf dem Boden mit einem Bleistift gekennzeichnet sein, was dem Geigenbauer-Instrumentenbetreuer erleichtert, den Stimmstock richtig zurückzustellen, falls der verschoben oder umgefallen wäre.

§6

1. Nach der Anmeldung zum Wettbewerb erhalten alle Teilnehmer bis zum **1. März 2011** die Teilnahmebestätigung sowie die Information zu den Einlieferungsbedingungen der Instrumente.

2. Die Instrumente sollen bis zum **7. April 2011** zugesandt werden.

3. Im Falle einer direkten Instrumenteneinlieferung von einer vertrauten Person, sollten die Instrumente den Veranstaltern bis zum **24. April 2011**, bis **15Uhr** geliefert werden.

4. Die Instrumente sollen auf solche Weise eingeliefert werden, die auch ihren Rücktransport in derselben Verpackung ermöglicht. In der Verpackung sollen sich der Geigenbauer-stempel und ein Zettel mit der Rückadresse des Absenders befinden. Dieser Zettel wird bei Rücktransport der Verpackung nach dem Wettbewerb genutzt. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten des Wettbewerbsteilnehmers.

§7

Der Wettbewerbsteilnehmer soll sein Instrument selbst für den Versand und den Rücktransport versichern. Die Versicherungskosten während des Instrumentenaufenthalts in Poznan in der Höhe von 5000Euro übernehmen die Wettbewerbsveranstalter.

§8

Die eingesandten Instrumente dürfen nicht vor Beendigung des Wettbewerbs zurückgezogen werden.

§9

1. Zur Wettbewerbsjury werden namenhafte in- und ausländische Geigenbauerkünstler und Geigenvirtuosen eingeladen.

2. Der Zusammenhalt der Jury wird vor dem Wettbewerbseröffnung veröffentlicht.

3. Die Instrumente werden von der Jury unter Wahrung der Anonymität ihrer Erbauer bewertet.

4. Detaillierter Arbeitsverlauf der Jury und Urteilkriterien sind in getrennten 'Jury-Arbeitsbestimmungen' beinhaltet.

5. Die Beschlüsse der Jury sind unwiderruflich.

§10

Der Hauptzweck des Wettbewerbs ist, Instrumente mit den besten Klangmerkmalen auszuwählen, sowie Instrumente, die die höchste Geigenbaukunst aufweisen. Der Wettbewerb Wird wie folgt durchgeführt:

1. In der 1.Etappe überprüft die Geigenbauerjury die eingesandten Instrumente, indem sie diejenigen ausschließt, die den Wettbewerbsbedingungen nicht entsprechen, keine künstlerische Arbeit und ungenügende handwerkliche Qualität aufweisen.

2. In der 2. Etappe beurteilt die Jury zugelassene Instrumente detailliert: die Geigenbauerbeurteilen handwerkliche Arbeit, die Musiker den Klang. In dieser Etappe stehen folgende Punkte zur Verfügung:

Für die Geigenbauerjury: 1-100 Punkte

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Niveau der technischen Arbeit | 1-25 Punkte |
| b) Fertigstellung, Spielvorbereitung | 1-20 Punkte |
| c) ästhetische Werte der Lackierung | 1-25 Punkte |
| d) allgemeine stilistische Werte | 1-30 Punkte |

Für die Musikerjury: 1-50 Punkte

- | | |
|--|-------------|
| a) Tragfähigkeit (1-3 Punkte je Saite) | 4-12 Punkte |
| b) Klangfarbe (wie oben genannt) | 4-12 Punkte |
| c) Ansprache (wie oben genannt) | 4-12 Punkte |
| d) Ausgleich zwischen den Saiten
(1-3 Punkte zwischen den Saiten) | 3-9 Punkte |
| e) Spielbarkeit (Saiten- und Sattelhöhe,
die Glätte des Halses, des Stegs, des
Deckenrandes und des Griffbretts;
individuelle Werte) | 1-5 Punkte |

Das Ergebnis wird nach der Zusammensetzung der Geigenbau- und der Musikpunktskala erhalten.

In der 3. Etappe werden diejenigen Instrumente angenommen, die mindestens 70 Punkte der Geigenbaubeurteilung und mindestens 30 Punkte der Musikklangbeurteilung erreicht haben. Falls die Mindestpunktzahl für die 3.Etappe nicht erreicht wird, können Instrumente mit der höchsten Punktzahl angenommen werden, um die fehlende Instrumentenzahl bei der Finale zu begleichen.

Aufgrund der höchsten in der 2.Etappe erreichten Gesamtbeurteilung bestimmt die Jury die Instrumentenzahl für die 3.Etappe.

3. In der 3.Etappe führen die beiden Jurygruppen die Klangbewertung der Instrumente.
In diesem Wettbewerbteil spielen die eingeladenen Geigersolisten einzelne Instrumente in Klavierbegleitung unter kammermusikalischen Bedingungen und in Orchesterbegleitung in einem großen Orchestersaal öffentlich.
4. Die Preisreihe der einzelnen Instrumente wird nach der Zusammensetzung der Geigenbau- und der Klangpunktzahl der 2.Etappe und der Klangbeurteilung der 3.Etappe festgelegt.

§11

Die Wettbewerbsergebnisse werden in den Medien veröffentlicht.

§12

1. Es werden folgende Preise bestimmt:

- | | |
|--------------|------------|
| der 1. Preis | 12000 Euro |
| der 2. Preis | 10000 Euro |
| der 3. Preis | 8000 Euro |
- Sowie den Preisen entsprechende Urkunden.

2. Der Jury wird es vorbehalten die Preiszahl und ihre Zusammenstellung zu ändern, wobei der Gesamtpreisbetrag nicht erhöht werden darf und die einzelnen Preise nicht niedriger sein dürfen als im Punkt 1 §12.

3. Die mit dem Geldpreis gekrönten Instrumente übergehen in den Besitz der Instrumentensammlung ZPAL und der Henryk Wieniawski Musikgesellschaft in Poznan.

§13

Die Jury wird außerdem folgendes vergeben:

1. Die Medaille vom Verband der Polnischen Geigenbaukünstler (ZPAL) – für die höchst beurteilten Geigenbauwerte des Instruments.
2. Die Medaille von der Henryk Wieniawski Musikgesellschaft in Poznan – für die höchst beurteilten Klangwerte des Instruments.
3. Den Sonderpreis *Zloty Groblicz* vom Nationalmuseum in Poznan – für den Wettbewerb-

Teilnehmer mit höchster Kunstindividualität.

4. Alle anderen von Institutionen oder Privatpersonen gestifteten Geld- oder Sachpreise sollten im Wettbewerbssekretariat spätestens bis zum **8. Mai 2011** angemeldet werden. Die vom Wettbewerbsveranstalter angenommenen Preise sind als Anerkennung außerhalb der Wettbewerbsbedingungen angesehen. Mögliche Geldpreise werden in der Währung ausgezahlt, in der sie zur Verfügung der Jury hinterlegt wurden.

§14

1. Nach der Festlegung der Ergebnisse aufgrund der erreichten Punkte werden die Geigenbauernamen und die Brandstempel bekannt gegeben. Alle Teilnehmer der 3. Etappe erhalten Teilnahmeurkunden.
2. Die feierliche Vergabe von Wettbewerbs- und äußerlichen Preisen sowie das Galakonzert der gekrönten Instrumente finden am 4. Mai 2011 statt.

§15

1. Vom 15. Mai bis zum 12. Juni 2011 findet eine Ausstellung der preisgekrönten Instrumente der 2. und 3. Etappe im Museum der Musikinstrumente statt.
2. Für die Ausstellungsteilnahme erheben die Wettbewerbsveranstalter keine Gebühren und zahlen den Ausstellern keine Honorare aus.

§16

Dem Sekretariat der Internationalen Henryk Wieniawski Wettbewerben und dem Museum der Musikinstrumente wird das Recht vorbehalten, die preisgekrönten Instrumente unentgeltlich zu fotografieren und ihre Fotos zu veröffentlichen sowie sie im Fernsehen zu zeigen.

§17

In Streitfällen zu der Wettbewerbsanmeldung und -teilnahme ist der Gerichtsstand in Poznan, wobei als gerichtliche Grundlage die polnische Textfassung gilt.

§18

Alle Korrespondenz wenden Sie bitte an:
Biurow XII Międzynarodowego Konkursu Lutniczego im. Henryka Wieniawskiego
Ul. Świetosławska 7
PL 61-840 Poznań
Tel./ Fax. 00 48(61)852 26 42, 852 89 91
violinmaker@wieniawski.pl
www.wieniawski.pl